Frage unter anderen, sondern die Grundvoraussetzung eines gesamtgesellschaftlich wirksamen Kampfes gegen Unordnung und Schlendrian und Verantwortungslosigkeiten ähnlicher Provenienz im ökonomischen Bereich, die immer wieder zu enormen wirtschaftlichen Schäden führen*

2. Zu einigen Problemen der Abgrenzung der Wirtschaftsstraftaten von anderen Rechtsverletzungen

Aus der allgemeinen Kennzeichnung der kriminellen Handlungsweisen im Bereich der Wirtschaft ergibt sich die Notwendigkeit, die Wirtschaftsstraftaten von nichtkriminellen Rechtsverletzungen auf wirtschaftlichem Gebiet abz u g r e n z e n , insbesondere also von Ordnungswidrigkeiten, Disziplinarverstößen und anderen Rechtsverletzungen, z* B* denjenigen, die materielle Verantwortlichkeit begründen. Diese Abgrenzung ergibt sich dann unmittelbar aus dem strafrechtlichen Tatbestand bzw. den betreffenden Rechtsnormen des Ordnungsstraf- und Disziplinarrechts, wenn nur bestimmte Erscheinungsformen von Rechtsverletzungen als kriminell unter Strafe gestellt werden. So sind beispielsweise Handlungen, die gegen verbindlich festgelegte Öffnungszeiten verstoßen, niemals krimineller Natur, wohl aber stellen sie Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 18 der VO über Ordnungswidrigkeiten von den dafür zuständigen örtlichen Organen verfolgt werden.

Im § 20 der VO über Ordnungswidrigkeiten ist die Verletzung der Pflicht zur Preisauszeichnung – (Preisauszeichnungspflicht) – als Ordnungswidrigkeit erfaßt, wenn dadurch bewirkt wird, daß die Einhaltung des gesetzlich zulässigen Preises nicht festgestellt werden kann. Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt für eine solche Begehungsweise nicht ein. Desgleichen liegt in den Fällen, in denen im Rahmen des Preisantragsverfahrens falsche Angaben über die